



Schulbegleitungen nach SGB VIII

Inhaltsverzeichnis

Was ist der Inhalt von Schulbegleitung?	1
Wofür ist die Schulbegleitung zuständig?	1
Welche Stellung hat § 35a SGB VIII im Gesetz?	2
Was ist der Unterschied zwischen den Regelungen in § 35a SGB VIII und § 53 SGB XII?	2
Sind Hilfen zur Erziehung eine Voraussetzung für die Gewährung der Schulbegleitung?	2
Müssen Eltern das Formular des Jugendamts für den Antrag auf Schulbegleitung verwenden?	3
Wie muss der Bescheid formuliert werden?	3
Darf das Jugendamt mit dem Bescheid warten, bis die Person für die Schulbegleitung gefunden wurde?	4
Wer beauftragt die Schulbegleitung?	4
Muss die Schulbegleitung durch eine „Fachkraft“ durchgeführt werden?	4
Was ist gemeint, wenn das Jugendamt „eine Fachkraft“ vorschlägt?	5
Gibt es eine Mindestqualifikation für die Schulbegleitung?	6
Können die Eltern die Schulbegleitung aussuchen?	6
Können die Eltern der / dem Schulbegleiter*in kündigen?	6

Was ist der Inhalt von Schulbegleitung?

Der Inhalt der **Teilhabeassistenz in der Schule** richtet sich nach § 53 SGB XII, denn dorthin verweist § 35a SGB VIII. Es handelt sich um eine **Leistung als Hilfe zur Teilhabe** für Menschen, die am Leben in der Gesellschaft ohne diese Hilfe nicht (oder nur eingeschränkt) teilhaben könnten. § 54 SGB XII zählt die Leistungen der Eingliederungshilfe auf. Hilfen zu einer **angemessenen Schulbildung** sind ausdrücklich erwähnt.

Schulische Eingliederungshilfe orientiert sich ausschließlich am individuellen Bedarf des Einzelnen. Der Bedarf besteht **unabhängig von Art, Form und Umfang der Beschulung**. Die konkrete Unterstützung wird allerdings daran angepasst, was die Schule selbst bereits leistet.

Zu den Aufgaben der Schulbegleitung zählen alle Hilfen, die geeignet und angemessen sind, um dem

Schüler/ der Schülerin die umfassende **Teilhabe am Unterrichtsgeschehen** zu sichern. Die Schulbegleitung ist nicht dafür geeignet, ein eigenes pädagogisches Konzept des Jugendamts oder Sozialamts umzusetzen, sie ist kein Ersatz für die (Förder)lehrkraft¹. Hierfür ist das Lehrpersonal der Schule zuständig.

➔ WOFÜR IST DIE SCHULBEGLEITUNG ZUSTÄNDIG?

Schulbegleitung ist keine Rehabilitationsmaßnahme und auch keine Hilfe zur Erziehung. ➔ WELCHE

STELLUNG HAT § 35A SGB VIII IM GESETZ?

Wofür ist die Schulbegleitung zuständig?

Die Schulbegleitung verfolgt kein eigenes pädagogisches Konzept, sondern soll die **Teilhabe am Schulunterricht** ermöglichen. ➔ WAS IST DER INHALT VON

SCHULBEGLEITUNG?



Im Wesentlichen besteht die Unterstützung aus der Betreuung, der Pflege und/oder allgemeinpädagogischen Hilfen. Das sind z.B.

- ↗ **Betreuung:** Begleitung im Unterricht, auf dem Schulweg, in den Pausen, auf Klassenfahrten, als Mittler zwischen dem betroffenen Kind und der Umwelt;
- ↗ **Pflege:** Hilfe bei Toilettengängen, An- und Ausziehen, medizinische Hilfsmaßnahmen, Nutzung von Hilfsmitteln;
- ↗ **allgemeinpädagogische Hilfen**, die nicht in die Kernkompetenz der (Förder)lehrkraft fallen: Strukturierung des Arbeitsplatzes / des vom Lehrer vorgegebenen Materials; Wiederholung / nochmalige Erklärung von Aufgaben; Zurückführung aufs Thema / Konzentration etc.

Welche Stellung hat § 35a SGB VIII im Gesetz?

§ 35a ist der einzige Paragraph eines eigenen Unterabschnitts im SGB VIII. Sein Titel ist:

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Es ist der **zweite** Unterabschnitt im Vierten Abschnitt. Der **erste** Unterabschnitt beschreibt Hilfen zur Erziehung (*die den Eltern gewährt werden können*). Der **dritte** Unterabschnitt enthält gemeinsame Vorschriften für das Verfahren zur Gewährung der Leistungen, insbesondere zum Hilfeplan.

Mit Einführung des § 35a hat der Gesetzgeber die frühere Zuordnung der Eingliederungshilfe zur Erziehungshilfe ausdrücklich beendet².

Für Ziele und die **inhaltliche Ausgestaltung verweist** § 35a SGB VIII auf die **Regelung im SGB XII**:

” *Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 [...] [SGB XII]*

Was ist der Unterschied zwischen den Regelungen in § 35a SGB VIII und § 53 SGB XII?

Der relevante Unterschied der beiden Vorschriften liegt im Personenkreis der Anspruchsberechtigten, für die dann ein anderes Amt zuständig ist. § 35a gilt für die **seelisch Behinderten**. § 53 SGB XII setzt dagegen eine **Behinderung** im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX voraus.

§ 35a wurde 1993 als „kleine Lösung“ hier eingefügt, damit für Kinder mit seelischen Behinderungen (wenn ihnen schon andere Leistungen nach SGB VIII gewährt werden) nicht gleichzeitig Jugendamt und Sozialamt zuständig sind. Zu Zielen und Inhalten verweist § 35a aber wieder zurück auf das SGB XII. ↗ **WELCHE**

STELLUNG HAT § 35A SGB VIII IM GESETZ?

Damit ist auch klar, dass es nur um eine **Zuordnung der Zuständigkeiten** geht, aber sonst alle Regeln gleich sind. Gerichtsurteile, die zur Schulbegleitung nach SGB XII veröffentlicht werden, können gleichermaßen zum Verständnis von SGB VIII herangezogen werden.

Beim Verfahren zur Bewilligung gibt es kleine Unterschiede, da nach § 36 SGB VIII ein Hilfeplan zu erstellen ist, während § 144 SGB XII einen Gesamtplan nach Sozialhilferecht vorsieht.

Sind Hilfen zur Erziehung eine Voraussetzung für die Gewährung der Schulbegleitung?

NEIN! – Es handelt sich um ganz unterschiedliche Leistungsbereiche nach SGB VIII ↗ **WELCHE STELLUNG** HAT § 35A SGB VIII IM GESETZ? und damit um voneinander völlig unabhängige Leistungen³. Die Hilfen zur Erziehung sind eine präventive Leistung an die Eltern, um eine mögliche spätere Gefährdung des Kindeswohls zu verhindern. Die Schulbegleitung als Eingliederungshilfe ist eine Leistung, auf die **das Kind einen Anspruch** hat, wenn anderenfalls seine Teilhabe gefährdet wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass eine geeignete Maß-



nahme in einem Teilbereich (hier also Schulbegleitung) nicht von Maßnahmen in anderen Teilbereichen abhängig gemacht werden darf⁴.

Wenn ein Kind wegen genetischer Vorbelastung, Schwangerschaftskomplikationen etc. zum Beispiel von ADHS betroffen ist, kann durchaus eine Schulbegleitung erforderlich sein. Daraus kann die Behörde jedoch nicht ableiten, dass ein Problem in der elterlichen Erziehung besteht oder die Eltern entlastet werden müssen.

Es kann dennoch sein, dass für ein Kind, das eine Schulbegleitung benötigt, außerdem auch den Eltern Hilfen zur Erziehung gewährt werden sollten. In einem solchen Fall, sagt § 35a Abs. 4 SGB VIII,

„*sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.*“

Die entsprechende Koordination der verschiedenen Leistungen muss durch den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII erfolgen. Die Schulbegleitung bleibt allerdings immer auf die Hilfsfunktion zur Teilhabe am Schulunterricht beschränkt. [➔ WAS IST DER INHALT VON](#)

[SCHULBEGLEITUNG?](#)

Leider trennen Jugendämter die zwei Aufgaben nicht immer so, wie vom Gesetz vorgesehen. Ein Beispiel für die inkorrekte Vermengung der beiden Bereiche durch die Jugendämter sind vorgedruckte Formulare, durch die Eltern veranlasst werden, einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung „gleich mit“ zu beantragen.

[➔ MÜSSEN ELTERN DAS FORMULAR DES JUGENDAMTS FÜR DEN](#)

[ANTRAG AUF SCHULBEGLEITUNG VERWENDEN?](#)

Die schulische Eingliederungshilfe ist kein Almosen, sie ist ein Baustein, um die **Grundrechte** der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf **menschenwürdiges Leben** und **Teilhabe** umzusetzen.

Müssen Eltern das Formular des Jugendamts für den Antrag auf Schulbegleitung verwenden?

NEIN! – Ein **Antrag** muss immer gestellt werden. Aber dieser kann **formlos** erfolgen, also auch mündlich gegenüber den Mitarbeitern des Jugendamts, oder als einfacher handgeschriebener Brief.

Wir empfehlen **Vorsicht** gegenüber den Formularen der Jugendämter. In verschiedenen Kommunen wird nämlich in den Antrag auf Schulbegleitung gleichzeitig ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung mit eingedruckt.

Um das zu vermeiden, sollten alle vorgedruckten Anträge im Formular, die nichts mit der Schulbegleitung zu tun haben, **durchgestrichen werden**.

Wie muss der Bescheid formuliert werden?

Wenn das Jugendamt den Bedarf festgestellt hat, dann muss es einen **Bescheid** (schriftlichen Verwaltungsakt) erlassen, in dem es die Schulbegleitung bewilligt. In der Regel muss darin geregelt sein, wie viele Stunden (wöchentlich / monatlich) die Schulbegleitung zur Verfügung stehen soll, welche Aufgaben sie übernehmen soll und welche Mindestqualifikation die Schulbegleiterin oder der Schulbegleiter benötigt.

Die Bestimmung nur einer bestimmten Person als Schulbegleiter*in oder eines bestimmten Leistungsanbieters allein durch die Behörde **ist rechtswidrig**.

Schwierigkeiten bereiten **überhöhte Qualifikationsanforderungen**, für die kein Personal gefunden werden kann. Diese sind im Ergebnis eine **Verweigerung der Leistung**. In der Regel ist jede geeignete Person, die dem Kind die Teilnahme am Schulunterricht ermöglicht, besser als die Variante, dass das Kind zu Hause bleiben muss. [➔ MUSS DIE SCHULBEGLEITUNG DURCH](#)

[EINE „FACHKRAFT“ DURCHFÜHRT WERDEN?](#)



Darf das Jugendamt mit dem Bescheid warten, bis die Person für die Schulbegleitung gefunden wurde?

Das Jugendamt muss **binnen zwei Wochen** nach Eingang des Antrags feststellen, ob es zuständig ist (§ 14 SGB IX). Wird der Antrag nicht an eine andere Stelle weitergeleitet (z. B. das Sozialamt), stellt das Jugendamt unverzüglich fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind und beginnt mit der Hilfeplanung. Ist ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Der Hilfeplan wird innerhalb weiterer zwei Wochen mit den Eltern und ggf. weiteren Beteiligten besprochen, danach ergeht sofort der Bescheid zur Bewilligung der Leistung⁵. **➔ WIE MUSS DER BESCHIED**

FORMULIERT WERDEN?

Das Jugendamt entscheidet in eigener Kompetenz über den Bedarf. Die Entscheidung darf nicht dem Leistungsanbieter überlassen werden!

Sollte das Jugendamt den Bescheid verzögern, hilft häufig nur die Androhung der Untätigkeitsklage **durch einen Rechtsanwalt**.

Alternativ kommt bei nicht rechtzeitiger Entscheidung die Selbstbeschaffung in Frage⁶; die Kosten müssen aber im Zweifel gerichtlich beim Jugendamt eingeklagt werden.

Wer beauftragt die Schulbegleitung?

Gemäß dem Prinzip des **sozialrechtlichen Leistungsdreiecks** beauftragt der Anspruchsberechtigte einen Leistungsanbieter; die entstehenden Kosten werden jedoch direkt vom Jugendamt an den Leistungsanbieter gezahlt.

Im Falle der Schulbegleitung ist der oder die Anspruchsberechtigte meist minderjährig; in diesem Fall handeln dann die **Sorgeberechtigten** (Eltern, Vormund etc.). Sie schließen nach dem Bescheid (Verwaltungsakt) des Jugendamts mit dem Leistungsanbieter eine (privatrechtliche) Vereinbarung über die Erbringung der Leistung „Schulbegleitung“.

Der Leistungsanbieter (Unternehmen) hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dann als **Arbeitnehmer des Leistungsanbieters** die eigentliche Schulbegleitung durchführen.

Die Jugendämter wollen selbstverständlich die Kosten unter Kontrolle halten und haben daher häufig **Leistungsvereinbarungen** mit einer kleinen Zahl von Leistungsanbietern geschlossen. Die Mitarbeiter des Jugendamts werden daher in der Regel auch nur diese Leistungsanbieter vorschlagen.

Außerdem kann es bei der Ausarbeitung eines Hilfeplans empfehlenswert sein, dass der **künftige Leistungsanbieter** bereits mit am Tisch sitzt und Vorschläge zur Durchführung der Schulbegleitung einbringt.

Muss die Schulbegleitung durch eine „Fachkraft“ durchgeführt werden?

Eltern hoffen meistens darauf, dass ihr Kind von einer „richtigen Fachkraft“ betreut wird, also von einer Person mit der passenden Qualifikation, die sich bestmöglich um ihr Kind kümmert. Richtig ist, dass die Schulbegleitung immer von einer **geeigneten Person** durchgeführt werden muss. Ob eine Person „geeignet“ ist, hängt von dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes ab, das begleitet werden soll. Insofern gibt es keine standardisierte Berufsausbildung, die verlässlich als Nachweis für gute Schulbegleitung in allen Fällen dienen könnte.

In der Terminologie der Jugendämter sind **„Fachkraft“** nur Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in ganz bestimmten, vor allem pädagogischen, Berufen. **➔ WAS IST GEMEINT, WENN DAS JUGENDAMT „EINE FACHKRAFT“ VORSCHLÄGT?** Dabei ist allerdings das von Jugendämtern und privaten Leistungsanbietern gelegentlich angeführte **„Fachkräftegebot“** nach dem Gesetz **nicht bei Schulbegleitungen anwendbar**⁷.

Die Jugendämter selbst sind bei ihren hauptberuflichen Mitarbeiter verpflichtet, nur Personen zu beschäftigen, *„die eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer*



Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“ (§ 72 SGB VIII). Die Schulbegleiterin oder der Schulbegleiter sind aber nicht beim Jugendamt angestellt sondern beim private Leistungsanbieter. [➤ WER BEAUFTRAGT DIE SCHULBEGLEITUNG?](#)

In den Jugendämtern ist trotzdem (in Bezug auf alle möglichen Leistungen der Jugendhilfe) die Ansicht sehr verbreitet, dass für die Leistungsanbieter als „Träger der freien Jugendhilfe“ die Vorschrift ebenfalls anwendbar sei. Das wird in der Regel pauschal mit der Vorschrift des § 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII begründet: Jugendämter sollen die „freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe“ nur dann fördern, wenn unter anderem die „fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme“ erfüllt werden⁸. Hinzu kommt als Argument die „Qualitätsverantwortung“ des Jugendamts nach § 79 SGB VIII, die nur über Fachkräfte sicherzustellen sei⁹.

Wenn das Jugendamt die Kosten der Schulbegleitung übernimmt, handelt es sich aber überhaupt nicht um eine „Förderung“ der freien Jugendhilfe, sondern um die Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs (des Kindes), für den das erforderliche Dienstleistungs-Entgelt gezahlt wird¹⁰. Die Dienstleistung selbst wird vom Leistungsanbieter mit Hilfe seiner Mitarbeiter erbracht.

Die Qualitätsverantwortung wird vom Jugendamt bereits dadurch ausgefüllt, dass eine Kontrolle der Geeignetheit des eingesetzten Personals sichergestellt wird.

In einem breiten Bereich der Jugendhilfe setzen die Jugendämter das Fachkräftegebot durch Bescheide, Leistungsvereinbarungen oder Qualitätsvereinbarungen auch bei den privaten Leistungsanbietern durch, indem sie in detaillierten Katalogen festlegen, welcher Personaleinsatz wo zulässig sein soll. Durch diesen „Transformationsakt“ gilt dann die gesetzliche Vorschrift auch bei dem betreffenden Leistungsanbieter¹¹.

Was ist gemeint, wenn das Jugendamt „eine Fachkraft“ vorschlägt?

Jugendämter selbst, als öffentliche Träger der Jugendhilfe, unterliegen bei ihren hauptamtlichen Mitarbeitern dem Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII. Fachkräf-

te sind danach entweder Personen mit einer qualifizierenden abgeschlossenen Berufsausbildung oder Personen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung.

Auf die Schulbegleitung ist die Verpflichtung zum ausschließlichen Einsatz von Fachkräften nicht anwendbar. [➤ MUSS DIE SCHULBEGLEITUNG DURCH EINE „FACHKRAFT“](#)

[DURCHGEFÜHRT WERDEN?](#) Je nach Einzelfall kann es aber erforderlich sein, auch für die Schulbegleitung Personen mit hoher formaler Qualifikation einzusetzen, wenn nur eine solche geeignet ist.

Unzutreffend ist jedoch die pauschale Gleichsetzung einer **Fachkraft** im Sinne des SGB VIII mit einer **pädagogischen Fachkraft**. Leider handelt es sich um ein noch sehr häufig in der Verwaltung anzutreffendes Missverständnis, denn die Vorschrift ist unterschiedlich und „je nach Interessenlage“¹² interpretierbar. Zum einen erfüllen auch nicht-pädagogische Qualifikationen die gesetzliche Voraussetzung der „Fachkraft“, zum anderen kann an Stelle der theoretischen Ausbildung auch langjährige relevante Erfahrung treten.

Das Problem: bei Anwendung auf die Schulbegleitung bestehen nur geringe Chancen, in einem ohnehin umkämpften Segment des Arbeitsmarkt eine so definierte „Fachkraft“ zu finden. In der Konsequenz müssen betroffene Kinder zu Hause bleiben und gehen ohne Bildung aus, bloß weil das Jugendamt auf einer unzutreffenden Qualitätsanforderung bestanden hat.

Ihren Ursprung hat die fehlerhafte Auffassung in der damals geübten Praxis der Jugendämter bereits in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts. (Letztlich mussten sich die Jugendämter hier von anderen Stellen der Verwaltung abheben, die eher von gelernten Verwaltungsbeamten und Juristen geprägt waren.) In der Gesetzesbegründung des KJHG (heute SGB VIII) im Jahr 1989 findet sich dann eine Auflistung der Berufe, die bei entsprechender persönlicher Eignung als Fachkräfte der Jugendhilfe anerkannt werden, nämlich „Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädago-



gen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“¹³.

Wie das Wort „vor allem“ deutlich macht, war die Auflistung aber schon 1989 nicht abschließend gemeint. Sie findet sich außerdem nur in der Begründung für die Einführung des neuen Gesetzes, nicht im verbindlichen Gesetzestext. Mit Blick auf § 35a SGB VIII ist auch zu bedenken, dass dieser erst einige Jahre später in das Gesetz Eingang fand, so dass die ursprüngliche Gesetzesbegründung gar nicht auf die erforderlichen abweichenden Qualifikationen für Mitarbeiter der Eingliederungshilfe abstellen konnte.

Leider wurde die Auflistung exklusiver Berufe, die für hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizieren sollen, eher noch weiter eingeeengt auf nur wenige, meist pädagogische, Studiengänge¹⁴. Aus heutiger Sicht ist diese Einengung des Bewerberkreises aber nicht nur durch einen Mangel an Bewerbern problematisch; es stellt sich schon längst auch die Frage, durch welche objektiven Kriterien die damit verbundene Einschränkung der Berufsfreiheit (der anders qualifizierten Bewerber ebenso wie der Leistungsanbieter) gerechtfertigt sein soll¹⁵.

Erst in jüngerer Zeit, und angesichts erheblicher Konkurrenz bei den „klassischen“ Fachkräften, geht die Diskussion verstärkt darum, wie Personen, die eine förmliche Fachqualifikation nicht nachweisen können, nach Fortbildung dennoch Aufgaben in der Jugendhilfe übernehmen können.

Gibt es eine Mindestqualifikation für die Schulbegleitung?

Die Person muss **für die Aufgabe geeignet** sein. Einzelne Jugendämter wollen durch die Anforderung von „Fachkräften“ eine hohe Qualifikation durchsetzen, erreichen aber durch ihre erhöhten Anforderungen nur, dass keine Schulbegleiter*in gefunden werden kann. ➔ MUSS DIE SCHULBEGLEITUNG DURCH EINE

„FACHKRAFT“ DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Wichtig ist in allen Fällen, dass die betreffenden Personen durch Schulung auf ihren Einsatz als Schulbegleitung gut vorbereitet werden.

Können die Eltern die Schulbegleitung aussuchen?

§ 36 SGB VIII formuliert das **Wunsch- und Wahlrecht** wie folgt:

”

Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung [...] zu beraten [...] Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Wenn in der betreffenden Kommune mehrere Leistungsanbieter aktiv sind, mit denen sogenannte Leistungsvereinbarungen bestehen, können die Eltern diese kontaktieren und dem Jugendamt von sich aus vorschlagen. Bei Leistungsanbietern ohne Leistungsvereinbarung kommt es letztlich darauf an, ob diese höhere Kosten verlangen als die Konkurrenz.

Können die Eltern der / dem Schulbegleiter*in kündigen?

Die Sorgeberechtigten (die Eltern) des Kindes oder Jugendlichen schließen eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Leistungsanbieter ab. ➔ WER BEAUFTRAGT

DIE SCHULBEGLEITUNG?

Die eigentliche Schulbegleitung wird aber von Arbeitnehmern des Leistungsanbieters durchgeführt. Diesen können die Eltern also nicht einfach kündigen.

Entweder tauscht der Leistungsanbieter auf Anforderung die ausführenden Personen aus, oder die Sorgeberechtigten können die Vereinbarung mit dem Leistungsanbieter kündigen. Sie müssten dann jedoch einen anderen Leistungsanbieter finden, der bereit ist, einen Vertrag abzuschließen.



Anmerkungen

- 1 Inzwischen langjährige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, vgl. Urteil vom 9.12.2016, B 8 SO 8/15 R, der sich das Bundesverwaltungsgericht für den Bereich der Jugendhilfe angeschlossen hat, vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, 5 C 21.11, RN 36-40.
- 2 Erläuterung siehe Lothar Fischer in Schellhorn u.a., SGB VIII, 5. Aufl. 2016, § 35a RN 2.
- 3 Viola Harnach in Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Stand Juli 2017, § 35a, RN 102.
- 4 BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, 5 C 21.11, RN 28.
- 5 Peter-Christian Kunkel, Das Verfahren nach §35a, April 2015, abrufbar unter <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S97.pdf>, S. 1.
- 6 Exemplarisch: BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, 5 C 21.11.
- 7 Lydia Schönecker / Thomas Meysen, „Rechtsfragen in der Praxis der Schulbegleitung“ in: Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion, S. 22 ff., S. 76
- 8 „Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe“, Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014), S. 4.
- 9 Sybille Nonninger in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 72 RN 3.
- 10 „Die Förderung nach § 74 ist zu unterscheiden von dem vom öffentlichen Träger bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten anderer Träger im Einzelfall zu entrichtenden Entgelt“: Christoph Kern in Schellhorn u. a., SGB VIII, § 74 RN 18.
- 11 Vgl. Gutachten Kanzlei Hümmerich (2009), S. 3, Ziff. 6.
- 12 Sybille Nonninger in LPK-SGB VIII, § 72 RN 23.
- 13 Deutscher Bundestag, Drucksache 11/5948, vom 1.12.1989, S. 97, Begründung zu „§ 64“
- 14 Exemplarisch: Freistaat Thüringen, „Umsetzung des Fachkräftegebotes in den über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ bezuschussten Projekten“ (Stichtag 1. Januar 2013) erwähnt: Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagogen, Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologen.
- 15 Vgl. Gutachten Kanzlei Hümmerich (2009), das auf die Qualifikation der Anforderungen als Berufszulassungsregelung bzw. Berufsausübungsregelung hinweist (S. 8)

April 2018

Gemeinsam Leben Hessen e.V.
c/o Elternbund Hessen
Oeder Weg 56
60318 Frankfurt

069 - 8300 8685
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Amtsgericht Frankfurt
Vereinsregister Nr. 15106
als gemeinnützig anerkannt durch das Finanzamt Frankfurt am Main III

Verantwortlich: Dr. Dorothea Terpitz (1. Vorsitzende)